Landstände⁹¹ schliesslich am 29. Dezember 1861 dem Fürsten senden konnte.⁹²

Bei genauerer Prüfung des neuen Entwurfs ergibt sich die überraschende Tatsache, dass er sich über grosse Teile — wie der Entwurf Menzingers von 1859 — an die Verfassung des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1833⁹³ anlehnt, welche ihrerseits wieder weitgehend auf die Verfassung von Württemberg aus dem Jahre 1819 zurückgeht.⁹⁴ Hatte aber Menzinger die Sigmaringer Vorlage konservativer gestaltet, so ging der unbekannte Verfasser dieses Entwurfs nun in entgegengesetzter, liberaler Richtung über sie hinaus. Indem die Forderungen des Subkomitees voll berücksichtigt und viele Bestimmungen aus dessen früherem Entwurf direkt übernommen waren, blieb aber auch die Verfassungsarbeit der Jahre 1848/49 mit eine Grundlage des neuen Entwurfs.

Gegenüber dem früheren Entwurf des Subkomitees wies der neue eine Reihe wichtiger Zusätze und Änderungen auf: Ohne Zustimmung des Landrates sollten keine Hoheitsrechte abgegeben, keine Verpflichtungen für das Fürstentum übernommen und keine Handels-, Zolloder Militärverträge abgeschlossen werden. Der Landrat sollte aus 16 Volksabgeordneten bestehen; auf die geistliche Vertretung wurde eine bescheidene Rücksicht in der Weise genommen, dass ein 17. geistlicher Abgeordneter zu wählen wäre, sofern sich unter den übrigen

⁹¹ Entwurf mit 183 §§; die nach Wien gesandte Fassung ist aus dem im LRA 1862/XV/15 liegenden Exemplar des Entwurfs ersichtlich, indem man von allen Bleistiftzusätzen absieht; diese sind späteren Datums.

⁹² Ospelt, Verfassungsgeschichte, JBL 1937, S. 38. Das Prot. des Landtages vom 22. Dez. 1861 und das Begleitschreiben von Hausens vom 29. Dez. 1861 zum landständischen Entwurf fehlen in den Akten.

⁹³ Sigmaringer Verfassung 1833.

⁹⁴ Neben der in grossen Teilen wörtlich übernommenen Verfassung von Württemberg vom 25. Sept. 1819 waren in der Sigmaringer Verfassung auch Elemente aus den Verfassungen des Kurfürstentums Hessen vom 5. Jan. 1831, von Baden vom 22. Aug. 1818, von Bayern vom 26. Mai 1818 und von Sachsen vom 4. Sept. 1831 verwertet, wie ein Vergleich dieser Verfassungen mit jener von Sigmaringen ergibt; Texte der erwähnten Verfassungen, mit Ausnahme der Sigmaringer, bei Huber, Dok. I.